



Verwaltung von Meldungen – Whistleblower Gesetzesdekret 10.03.2023 Nr. 24 und ANAC-Richtlinien-Resolution Nr. 311 hinzufügen. 12.07.2023.

Sehr geehrter Benutzer, diese Seite kann nicht für Beschwerden, Mitteilungen oder Vorschläge verwendet werden. Konsultieren Sie daher die Seiten des Unternehmens Zipperle Spa zum Thema Hilfe und Beschwerden.

Zipperle Spa wendet ein Verfahren zur Entgegennahme, Analyse und Verarbeitung von Meldungen über das Unternehmen selbst an, die von Mitarbeitern und/oder Dritten übermittelt werden.

Der Prozess entspricht den durch das Gesetzesdekret eingeführten regulatorischen Änderungen. 10. März 2023, Nr. 24 zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und mit Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden (sog „*Whistleblowing -Erlass*“).

Der Berichterstattungsmanagementprozess ist ein integraler Bestandteil des Organisations-, Management- und Kontrollmodells gemäß Gesetzesdekret. N. 231/2001 des Zipperle Spa.

Für den Versand und die Verwaltung von Berichten hat der Zipperle Spa einen **unternehmensinternen Kanal** zur Übermittlung und Verwaltung von Berichten aktiviert.

Wer kann melden?

Sie können einen Bericht erstellen:

- Angestellte, Selbstständige, Inhaber eines Kooperationsverhältnisses, Ehrenamtliche und Praktikanten, auch unbezahlte, die ihre Tätigkeit im Zipperle Spa ausüben;
- Arbeitnehmer oder Mitarbeiter, die ihre Arbeit bei Unternehmen verrichten, die Waren oder Dienstleistungen liefern oder Arbeiten für Dritte ausführen; Freiberufler und Berater, die im Zipperle Spa arbeiten; die Menschen des Zipperle Spa mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen.

Diese Personen melden Hinweise auf Verstöße, die ihnen in ihrem Arbeitskontext bekannt werden.

Berichte können auch erstellt werden:

- wenn das Rechtsverhältnis noch nicht begonnen hat, wenn die Erkenntnisse über die Verstöße im Rahmen des Auswahlverfahrens oder in anderen vorvertraglichen Phasen erlangt wurden;
- während der Probezeit;
- nach Auflösung des Rechtsverhältnisses, wenn die Erkenntnisse über die Verstöße während des Rechtsverhältnisses selbst erlangt wurden.

Der Zipperle Spa hofft, dass die Identität des Berichterstatters in den Berichten, deren Vertraulichkeit gemäß der geltenden Gesetzgebung gewährleistet ist, explizit angegeben wird, um die Überprüfung der gemeldeten Fakten zu erleichtern und den Berichterstatter über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zu informieren.

Anonyme Meldungen (solche, aus denen es nicht möglich ist, die Identität des Meldenden zu ermitteln), können, wenn sie zeitnah und detailliert sind und durch geeignete Unterlagen untermauert werden, als gewöhnliche Meldungen behandelt werden und unterliegen nicht dem Whistleblowing -Verfahren. Wenn die



meldende Person später identifiziert wird und erklärt, Opfer von Vergeltungsmaßnahmen geworden zu sein, kann sie von dem Schutz profitieren, den das Dekret für Whistleblowing-Vergeltungsmaßnahmen garantiert.

Was zu berichten ist

Informationen zu Verstößen gegen Tatsachen (jeglicher Art, auch bloße Unterlassungen), die sich auf Personen des Unternehmens Zipperle Spa oder auf Dritte beziehen, darunter:

- Verstöße gegen das Modell 231 des Zipperle Spa und die Verfahren, die es umsetzen, und/oder gegen den Ethikkodex und/oder gegen unternehmensinterne Vorschriften und/oder in jedem Fall geeignet sind, Schäden oder Beeinträchtigungen zu verursachen, und sei es nur dem Image oder Reputation, zum Unternehmen Zipperle Spa;
- Verwaltungs-, Buchhaltungs-, Zivil- oder Strafdelikte;
- relevantes rechtswidriges Verhalten gemäß Gesetzesdekret. 8. Juni 2001, Nr. 231;
- Straftaten, die in den Anwendungsbereich der Rechtsakte der Europäischen Union und der sie umsetzenden nationalen Vorschriften fallen;
- Handlungen oder Unterlassungen, die den finanziellen Interessen der Europäischen Union schaden;
- Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (zum Beispiel: Verstöße gegen den Wettbewerb und staatliche Beihilfen);
- Handlungen oder Verhaltensweisen, die dem Ziel oder Zweck der Bestimmungen der Rechtsakte der Europäischen Union zuwiderlaufen.

Die Meldungen müssen Tatsachen betreffen, die dem Meldenden bekannt sind, und der Meldende muss zum Zeitpunkt der Meldung berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Um eine Überprüfung in der Praxis zu ermöglichen, müssen Meldungen zeitnah in Kenntnis des Sachverhalts erfolgen.

Keine sogenannten Whistleblower-Meldungen sind: Streitigkeiten, Ansprüche oder Anfragen im Zusammenhang mit einem persönlichen Interesse des Whistleblowers, die sich ausschließlich auf dessen individuelles Arbeitsverhältnis oder auf seine Beziehung zu hierarchisch übergeordneten Personen beziehen; Mitteilungen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Aktivitäten kommerzieller Art oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit.

Interne Meldekanäle

Berichte können gesendet werden über:

- I) E-Mail an die für die Verwaltung des Berichts zuständige Stelle, die dem Aufsichtsorgan entspricht, unter Verwendung der speziellen E-Mail-Adresse **odvzipperle@gmail.com**
- II) Papierpost mit doppeltem Umschlag (das Blatt mit dem Bericht wird in einen Umschlag gesteckt, während ein Blatt mit den identifizierten Daten in den zweiten Umschlag gesteckt wird) zur Weiterleitung an die für die Verwaltung des Berichts zuständige Stelle, die **dem Aufsichtsorgan entspricht. c /o Zipperle Spa, Max Valierstr. 3, 39012 Meran BZ ;**
- III) mündlicher Kanal über eine Telefonleitung mit einem von der Aufsichtsbehörde verwalteten **Sprachnachrichtensystem 0471/271912 .**



Whistleblower

Mit diesen drei internen Kanälen können Sie:

- die Daten des Reporters und den Inhalt des Berichts während der gesamten Verwaltungsphase vertraulich behandeln und nur autorisierten Parteien Zugriff gewähren;
- mit dem Reporter interagieren und seine Vertraulichkeit gewährleisten.

Externe Meldekanäle und öffentliche Offenlegung

Das Gesetzesdekret N. 24/2023 sieht die Möglichkeit vor, externe Meldungen an die Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC) zu erstatten und Verstöße in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen öffentlich bekannt zu geben. Die Möglichkeit, externe Meldungen an die ANAC zu erstatten, ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

- wenn der interne Meldekanal nicht aktiv ist oder nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- in Fällen, in denen der Reporter bereits einen internen Bericht erstellt hat, der nicht weiterverfolgt wurde;
- in Fällen, in denen der Whistleblower berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass eine interne Meldung, die er/sie vorlegt, nicht wirksam weiterverfolgt wird oder dass die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen besteht;
- in Fällen, in denen der Meldende berechtigte Gründe zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.

Schutz des Whistleblowers

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen garantiert der Zipperle Spa die Vertraulichkeit der Identität des Meldenden ab Erhalt der Meldung und verbietet (und bestraft, soweit seine Kräfte und Befugnisse dies zulassen) jede direkte oder indirekte Form davon Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierende Maßnahmen und Verhaltensweisen, die gegen den Reporter als Folge der Meldung ergriffen werden, einschließlich solcher, die unterlassen, sogar versucht oder angedroht wurden, sowie solche, die sich an mit dem Reporter verbundene Dritte wie Verwandte, Kollegen oder juristische Personen richten, bei denen Reportern Besitzer sind oder für sie arbeiten, die in einem mit dem Unternehmen Zipperle Spa verbundenen Arbeitskontext tätig sind.

Die in irgendeiner Funktion an der Bearbeitung von Meldungen beteiligten Personen sind im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen zur Verschwiegenheit über die Existenz und den Inhalt der eingegangenen Meldung sowie über die in diesem Zusammenhang durchgeführte Tätigkeit verpflichtet und müssen die Vertraulichkeit der Identität der betreffenden Person gewährleisten, Reporter gemäß den Anforderungen der geltenden Gesetzgebung.

Der Berichtersteller erhält innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Berichts eine Empfangsbestätigung. Darüber hinaus wird der Meldepflichtige innerhalb einer Frist von 3 Monaten über die Ergebnisse der diesbezüglich durchgeführten Untersuchungen informiert.

Schutz der beteiligten Person

Der Zipperle Spa schützt die Rechte der betroffenen Personen, indem er zunächst zur Wahrung einer angemessenen Vertraulichkeit sicherstellt, dass jede Kommunikation im Zusammenhang mit ihrer Identität strikt dem Kriterium des „*Kenntnisbedarfs*“ (Prinzip, nach dem eine Person zum Zugriff an bestimmte Informationen berechtigt ist nur wenn nötig – und im Rahmen des Erforderlichen – für die Durchführung der



Tätigkeiten im Rahmen der eigenen Kompetenz gemäß den vom Unternehmen übertragenen Aufgaben erforderlich ist).

Die betroffene Person wird über die Existenz und den Inhalt der Meldung informiert und erhält eine Kopie davon, mit Ausnahme des Hinweises auf die Identität des Meldenden, die der betroffenen Person, außer in Ausnahmefällen, in keinem Fall bekannt gegeben werden darf ausdrücklich gesetzlich vorgesehen.

Der Betroffene hat das Recht, über das Ergebnis der Untersuchung informiert zu werden. Nach einer ordnungsgemäß nachvollziehbaren Beurteilung kann die Information des Betroffenen verzögert oder ganz oder teilweise nicht erfolgen, wenn es erforderlich erscheint, auf das Eingreifen behördlicher Behörden zu warten, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass dies durch die Bereitstellung der Informationen geschieht, die Vertraulichkeit der Identität des Reporters gesetzlich zu schützen.

Verfahren

Meldungen sind an die Aufsichtsbehörde des Zipperle Spa zu richten.

Das Aufsichtsorgan verwaltet Meldungen im Zusammenhang mit Verstößen oder versuchten Umgehungen des Organisationsmodells gemäß dem Gesetzesdekret. 231/2001 des Zipperle Spa und/oder die Verfahren zu seiner Umsetzung oder Verstöße gegen den Ethikkodex, die gemäß Gesetzesdekret relevant sind oder sein könnten. N. 231/2001.

Sanktionen

Sofern nicht bereits im Disziplinarsystem des Unternehmens Zipperle Spa gemäß Art. 21 Gesetzesdekret 24/2023 *„Unbeschadet der anderen Aspekte der Verantwortung verhängt ANAC die folgenden verwaltungsrechtlichen Geldstrafen gegen die verantwortliche Person“*:

- von 10.000 bis 50.000 Euro, wenn ANAC folgendes feststellt:
 - Die Berichterstattung wurde behindert
 - Es wurde versucht, die Berichterstattung zu behindern
 - gegen die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen wurde
- von 10.000 bis 50.000 Euro, wenn ANAC folgendes feststellt:
 - Meldekanäle sind nicht eingerichtet
 - Es wurden keine Verfahren zur Erstellung und Verwaltung von Berichten eingeführt
 - die Annahme der Verfahren nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;
 - Es wurde keine Überprüfung und Analyse der eingegangenen Berichte durchgeführt
- von 500 bis 2.500 Euro, wenn:
 - Mit einem Urteil ersten Grades wird auch die zivilrechtliche Haftung des Hinweisgebers wegen übler Nachrede bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit festgestellt.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Meldeverwaltungsprozesses werden personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zu diesem Thema verarbeitet (EU-Verordnung 679/2016 und Gesetzesdekret 196/2003, geändert durch Gesetzesdekret 101/2018). Nachfolgend kann der Benutzer die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten einsehen.